

Der Wahlleiter der Gemeinde
Reut

Bekanntmachung

über die Verkündung des vorläufigen Wahlergebnisses der Wahl ☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters am 8. März 2026

Das vorläufige Ergebnis der Wahl

☒ des Gemeinderats ☒ der/des ersten Bürgermeisterin/Bürgermeisters

wird unter dem Vorbehalt der Feststellung durch den Gemeindewahlausschuss in folgender Form verkündet:

- ☒ durch Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde unter
www.vg-tann.de/gemeinde-reut/bekanntmachungen-aus-reut/
(genauer Link)
- ☒ durch Anschlag in der Gemeindeverwaltung, Marktplatz 6, 84367 Tann.
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)
- ☒ durch Anschlag an den amtlichen Gemeindetafeln in Reut, Noppling und Taubenbach

Wird das Ergebnis nachträglich mit der Folge berichtigt, dass eine andere Person gewählt ist, wird dies in gleicher Weise verkündet.

Entscheidend für den Beginn der Wochenfrist nach Art. 47 Abs. 1 GLKrWG, in der die gewählte/n Person/en erklären können, die Wahl nicht anzunehmen, ist

- ☒ der Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde.
- ☒ der Zeitpunkt des Anschlags in der Gemeindeverwaltung Marktplatz 6, 84367 Tann.
(Adresse/n und Ort/e des Anschlags)
- ☒ der Zeitpunkt des Aushangs an den amtlichen Gemeindetafeln Noppling, Reut und Taubenbach

Nach Ablauf der Wochenfrist gilt die Wahl als angenommen.

Das gleiche gilt im Falle einer nachträglichen Berichtigung.

Hier ist entscheidend für den Beginn der Wochenfrist der Zeitpunkt der Verkündung der Berichtigung.

Datum

09.03.2026

Unterschrift



Herr Holstein

Wahlleiter

Angeschlagen am: 09.03.2026

abgenommen am: 18.03.2026
(Amtsblatt, Zeitung)

Veröffentlicht am: 09.03.2026

im _____